

-r-; § 66

## Geschwindigkeitsmesser und Kilometerzähler

(1) Kraftfahrzeuge müssen mit einem im Blickfeld des Fahrzeugführers liegenden Geschwindigkeitsmesser und einem Kilometerzähler ausgerüstet sein. Der Kilometerzähler kann mit dem Geschwindigkeitsmesser verbunden sein. Die angezeigten Werte dieser Meßgeräte dürfen abweichen:

- a) bei Geschwindigkeitsmessern (bei 20 °C) für Geschwindigkeiten bis 60 km/h von — 3 km/h bis zu + 3 km/h und für Geschwindigkeiten über 60 km/h von — 3 km/h bis zu + 5 v. H. des jeweiligen Sollwertes;
- b) bei Kilometerzählern um + 2 v. H. der wirklich zurückgelegten Strecke.

(2) Von der Ausrüstung mit Geschwindigkeitsmessern und Kilometerzählern sind befreit:

- a) Kraftfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit  $W_s$  zu 40 km/h;
- b) Kraftfahrzeuge, die mit Fahrschreibern gemäß § 67 ausgerüstet sind, wenn die Geschwindigkeitskala des Fahrschreibers im Blickfeld des Fahrzeugführers liegt.

## § 67

/ ' Fahrschreiber

(1) Mit einem Fahrschreiber sind auszunutzen:

- a) Lastkraftwagen mit mehr als 5,5 t zulässiger Gesamtmasse,
- b) Zugmaschinen mit einer Motorleistung von mehr als 40,5 kW (55 PS),
- c) zur Beförderung von Personen bestimmte Kraftfahrzeuge mit mehr als 14 Sitzplätzen für Fahrgäste.

(2) Das gilt nicht für Kraftfahrzeuge mit einer durch ihre Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit bis 40 km/h und für Kraftfahrzeuge im Linienverkehr innerhalb geschlossener Ortsschaffen.

(3) Die zulässigen Abweichungen dürfen betragen:

- a) für die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und für die Aufzeichnungen auf den Schaublättern (bei 20 °C) für Geschwindigkeiten bis 60 km/h von — 3 km/h bis zu + 3 km/h und für Geschwindigkeiten über 60 km/h von — 3 km/h bis zu + 5 v. H. des jeweiligen Sollwertes;
- b) bei Kilometerzählern + 2 v. H. der wirklich zurückgelegten Strecke.

(4) Der Fahrschreiber muß vom Beginn bis zum Ende jeder Fahrt in Betrieb sein und auch die Haltezeiten aufzeichnen. Auf den Schaublättern sind vor Antritt der Fahrt die Namen der Fahrzeugführer, der Ausgangspunkt und das Datum der Fahrt einzutragen. Der Stand des Kilometerzählers am Beginn und Ende der Fahrt ist ebenfalls einzutragen. Die Schaublätter sind

vom Kraftfahrzeughalter für die Dauer von drei Monaten aufzubewahren.

(5) Die Schaublätter sind den Organen der Deutschen Volkspolizei auf Verlangen auszuhändigen.

## § 68

## Geschwindigkeitsschilder

(1) Kraftfahrzeuge oder Anhängfahrzeuge, deren Geschwindigkeit gemäß §§ 41, 46 oder 47 beschränkt ist, müssen an beiden Seiten ein kreisförmiges weißes Schild mit einem Durchmesser von 20 cm führen, das nicht verdeckt sein darf. Auf diesem Schild muß die zulässige Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeuges bis zu einer Entfernung von 20 m deutlich lesbar angegeben sein (z. B. 25).

(2) Der Abs. 1 gilt nicht für Kraftfahrzeuge, die infolge ihrer Bauart die für sie zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht überschreiten können.

## § 69

## Fabrikschilder und Fabriknummern

(1) An jedem Kraftfahrzeug und Anhängfahrzeug muß am vorderen Teil rechts gut sichtbar und leicht zugänglich ein Fabrikschild mit folgenden Angaben angebracht sein:

- a) Hersteller des Fahrzeuges,
- b) Fahrzeugtyp,
- c) Baujahr,
- d) Fabriknummer des Fahrgestells,
- e) zulässige Gesamtmasse,
- f) zulässige Achslasten (ausgenommen bei Kraftfahrzeugen),
- g) zulässige Anhängelast.

(2) An der rechten Seite des Rahmens oder an einem ihn ersetzenden Teil des Fahrzeuges muß leicht zugänglich außerdem die Fabriknummer des Fahrgestells gut sichtbar eingeschlagen sein. Desgleichen muß die Fabriknummer der Antriebsmaschine leicht zugänglich und gut sichtbar am Kurbelgehäuse eingeschlagen sein. Die Fabriknummer des Fahrgestells sowie der Antriebsmaschine müssen mit roter oder gelber haltbarer Farbe umrandet sein.

(3) Die Zulassungsstellen können im Bedarfsfälle Ersatznummern erteilen. Die Fabriknummern der Antriebsmaschine und des Fahrgestells dürfen nicht unbefugt eingeschlagen oder verändert werden.

(4) Die Kraftfahrzeugtechnische Anstalt kann bei Typenfertigung, der Kraftfahrzeugsachverständige der Deutschen Volkspolizei bei Einzelfertigung von Fahrzeugen in begründeten Fällen Ausnahmen bezüglich des Anbringensortes der Fabrikschilder und der Nummern für das Fahrgestell und die Antriebsmaschine zulassen. Derartige Abweichungen sind in der Betriebs-erlaubnis einzutragen.